

**Vertrag über die Teilnahme an den  
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten  
im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der**

Städtische Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff Primarstufe

Zwischen **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff e.V.**

vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „Betriebsträger“ genannt,

und \_\_\_\_\_,  
(Name/n der/des Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind: \_\_\_\_\_,  
(Name des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
(ggf. abweichende Anschrift des Kindes)

Schüler/in der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff Primarstufe

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Beginn des Vertrages: \_\_\_\_\_

Der Vertrag endet unabhängig von einer Kündigung zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

**Durch die Unterschrift erklären wir, dass wir die nachfolgenden Bestimmungen des  
Betreuungsvertrags gelesen haben und mit dem gesamten Inhalt einverstanden sind.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Für den Betriebsträger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/-en aller Erziehungsberechtigter)

Zur Kenntnis genommen:

Korschenbroich, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung)

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I“ und den entsprechenden Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 07.11.2006 und dem Konzept der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff Primarstufe zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und entsprechend der Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sind schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen des Fünften Teils, §§ 42ff. Schulgesetz und der internen Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können.

## **§ 2 Vertragsdauer**

Der Vertrag gilt, beginnend mit dem vereinbarten Datum, zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres für ein Schuljahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.

Er endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes. Auf die Regelungen in § 5 dieses Vertrages wird verwiesen.

## **§ 3 Leistungen des Betriebsträgers**

1. Der Betriebsträger bietet ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot des Kindes an Schultagen – auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) – unter Einschluss der Unterrichtszeiten, in der Regel in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 08.00 bis 16.30 Uhr an. Es findet an Schultagen in der Regel verlässlicher Unterricht von 08.00 bis 11.30 Uhr statt.
2. Der Betriebsträger bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen an, welches die Anforderungen einer gesunden kindgerechten Ernährung erfüllt.
3. Im Rahmen des Betreuungsangebots erhalten die Kinder insbesondere die Möglichkeit zur Hausaufgabenbetreuung, zum freien Spiel, zu Ruhepausen sowie Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Arbeiten/Tun.
4. Gemäß des Konzeptes der Schule bietet er, gegebenenfalls in Kooperation mit inner- und außerschulischen Partnern, die Möglichkeit zur Teilnahme an
  - Sport- und Bewegungsangeboten,
  - kulturellen Bildungsangeboten,
  - Förderangeboten,
  - Arbeitsgemeinschaften,
  - Freizeitaktivitäten.
5. Bei Bedarf stellt er ggf. auch schul-/betriebsträgerübergreifend eine Ferienbetreuung an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien) sicher. In den Weihnachtsferien findet im gesamten Stadtgebiet keine Betreuung statt.

#### § 4 Entgelte, Ermäßigungen, Einzug

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule wird je Kind, auf Grundlage der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule vom 24.05.2019 zuletzt geändert am 19.04.2024 in der jeweils gültigen Fassung, ein monatliches sozial gestaffeltes Entgelt durch die Stadt Korschenbroich erhoben. Die Ermittlung des Einkommens ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten verbindlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten zum Elternbeitrag.

Einkommensgruppen	OGS-Beitrag Erstkind pro Monat	½ OGS-Beitrag Geschwisterkind pro Monat
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €
30.001 bis 37.000 €	74,00 €	37,00 €
37.001 bis 50.000 €	114,00 €	57,00 €
50.001 bis 62.000 €	162,00 €	81,00 €
62.001 bis 74.000 €	177,00 €	89,00 €
74.001 bis 86.000 €	189,00 €	95,00 €
86.001 bis 98.000 €	205,00 €	103,00 €
Über 98.001 €	227,00 €	114,00 €

2. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule in der Stadt Korschenbroich, so ist für das Kind in der Kindertageseinrichtung der volle Elternbeitrag nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ zu zahlen, für das Kind in der Offenen Ganztagschule wird der Beitrag dann um 50 Prozent reduziert. Jedes weitere Kind ist sowohl nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ als auch nach der Beitragsatzung der Offenen Ganztagschule beitragsfrei. Besuchen zwei Kinder oder mehr gleichzeitig die Offene Ganztagschule, jedoch keine Kindertageseinrichtung, ist der volle Beitrag für das erste Kind zu entrichten; für das zweite Kind reduziert sich der Elternbeitrag um 50 Prozent; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
3. Ändern sich die Einkommensverhältnisse wesentlich, so dass eine andere Einkommensgrenze für die Ermittlung des Elternbeitrages maßgeblich ist, so haben die Erziehungsberechtigten dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
4. Kinder aus Haushalten, in denen die Erziehungsberechtigten Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB II (Bürgergeld) beziehen, nehmen nach Vorlage entsprechender Bescheide, entgeltfrei an den außerunterrichtlichen Grundangeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teil. Diese Beitragsfreistellung gilt nicht für die Teilnahme an einzelnen Kursen oder Zusatzangeboten, für die zusätzliche Beiträge erhoben werden müssen.
5. Zur Festsetzung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dem Schulverwaltungsamt die erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.
6. Der Beitrag ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines Monats fällig und ist direkt an die Stadt als Schulträger per Lastschriftverfahren zu entrichten.
7. Unabhängig des vorgenannten Elternbeitrages wird durch den Betriebsträger ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.
8. Für besondere Aktionen im außerunterrichtlichen Bereich (z.B. Ausflüge oder kostenintensive AGs) können seitens des Betriebsträgers weitere Beiträge erhoben werden.
9. Ferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, an denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. Rosenmontag) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 6 des Vertrages.
10. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte (Elternbeitrag und/oder Mittagessenbeitrag) von mehr als vier Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und führen zu einer Benachrichtigung des Betriebsträgers durch den Schulträger und berechtigen den Betriebsträger gemäß § 5 Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Der Schulträger ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Kündigung**

1. Der Vertrag besteht während der gesamten Grundschulzeit. Es besteht ein jährliches Kündigungsrecht zum Ende eines jeden Schuljahres. Die Kündigungsfrist hierfür endet am 30. April.  
Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
  - das Kind wegen einer Erkrankung längerfristig (mindestens sechs Wochen) nicht am Unterricht teilnehmen kann,
  - die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Betriebsträger übernommen wird,
  - hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind Veränderungen eintreten,
  - die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können.
2. Der Betriebsträger hat ein außerordentliches fristloses Sonderkündigungsrecht bei Vorliegen wichtiger Gründe. Wichtige Gründe können insbesondere bei einem wiederholten oder sehr schwerwiegendem personenbezogenen Verhalten oder bei Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
3. Der Vertrag kann ferner durch den Betriebsträger fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Kind kann durch den Betriebsträger im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tage) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
- d) das Kind das Angebot, im Sinne des Rahmenkonzepts, nicht regelmäßig wahrnimmt.
- e) der/die Erziehungsberechtigte/n den Pflichten aus § 7 nicht nachkomm/t/en.

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Betriebsträger und/oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Beitragspflicht, soweit der Ausschluss zeitlich befristet ist.

## **§ 7 Besonderer Betreuungsbedarf**

Sollten zusätzliche Hilfen wie technische Hilfsmittel, pflegerische Maßnahmen, persönliche Assistenz (z.B. Integrationshelfer), besondere Therapien usw. erforderlich sein, so muss deren Bereitstellung durch den/die zuständigen Kostenträger vor Betreuungsbeginn sichergestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist seitens des/der Erziehungsberechtigten dem Betriebsträger rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Leitung der Betreuungseinrichtung darüber hinaus spätestens bei Vertragsabschluss und danach bei jeder Änderung des besonderen Betreuungsbedarfs unverzüglich und umfassend zu informieren.

## **§ 8 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten**

Infektionsschutzgesetz:

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gelten die Vorschriften des § 34 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen).

Medikamentierung:

In der Offenen Ganztagschule werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden Kinder, die an chronischen Krankheiten leiden. Sofern dem Personal des Betriebsträgers eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten sowie des behandelnden Arztes vorliegt, kann in Einzelfällen medikamentiert werden, sofern es dem Personal des Betriebsträgers zugemutet werden kann. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit trifft der Betriebsträger.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
  2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
  3. Der Betriebsträger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
-